Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/24 94/09/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1995

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
67 Versorgungsrecht

Norm

ASVG §292;
KOVG 1957 §35 idF 1984/212 ;
KOVG 1957 §76 idF 1984/212;

Rechtssatz

In Ansehung einer Witwenversorgung im Wege des Härteausgleiches ist die Bedürftigkeitsgrenze nicht mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG anzusetzen. Denn die im KOVG festgelegten sozialen Standards liegen über denen des ASVG (vgl §§ 292 f; Hinweis E 20.10.1988, 85/09/0160).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090121.X05

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at